

Öffentliche Sitzung

B4/2022

Bekanntgabe

an die Verbandsversammlung

**75. Ergänzung Abschlussbetriebsplan Tagebau Wulfersdorf;
Stellungnahme des Planungsverbandes Lappwaldsee**

Das Unternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) die bergrechtliche Zulassung der *75. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Wulfersdorf - Rekultivierungs-/Erhaltungsmaßnahmen auf sanierten Flächen bis zur Beendigung der Bergaufsicht* beantragt.

Im Rahmen der Anhörung zu dem Planverfahren wurde der Planungsverband Lappwaldsee gebeten eine Stellungnahme abzugeben. Der Planungsverband hat daraufhin am 18.11.2021 fristgerecht per Mail mitgeteilt, dass er keine Anregungen zu den Ausführungen hat und somit der Änderung zustimmt.

Mit Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 17.01.2022 erreichte den Planungsverband mittlerweile die Betriebsplanzulassung für die 75. Ergänzung des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Wulfersdorf vom 12.10.2021 (siehe Anlage).

Gez. Henning Konrad O t t o
Verbandsgeschäftsführer

Anlage



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland
Walter-Köhn-Straße 2
04356 Leipzig
Deutschland

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

75. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Wulfersdorf - Rekultivierungs-/ Ersatzmaßnahmen auf sanierten Flächen bis zur Beendigung der Bergaufsicht

Ihr Zeichen: Planung Sachsen-Anhalt, Herr Gartner, Ihr Schreiben vom 12.10.2021

17.01.2022
13-34212-2303-814/2022

Eric Ottenberg
Durchwahl +49 345 5212-221
Eric.Ottenberg@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Uhlig,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) erlässt folgende

Betriebsplanzulassung

1. Die 75. Ergänzung des Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Wulfersdorf vom 12.10.2021 wird zugelassen.
2. Die Nebenbestimmung 1.9 der 63. Ergänzung vom 30.01.2014 wird im Zusammenhang mit der Zulassung der 75. Ergänzung und auf Antrag der Antragstellerin aufgehoben.
3. Die Zulassung der Betriebsplanergänzung ergeht mit in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und in Anlage 2 aufgeführten Hinweisen.
4. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

I.

Der Tagebau Wulfersdorf befindet sich im Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt an der Grenze zu Niedersachsen, südlich der Stadt Helmstedt und westlich der Gemeinde Harbke. Von 1909 bis 1989 wurde dort Braunkohle abgebaut. Am 30.11.1992 reichte die Vereinigte Mitteldeutsche

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Braunkohlenwerke AG den ABP Tagebau Wulfersdorf für eine Fläche von 511,7 ha ein. Dort wurden die, vom damaligen Kenntnisstand ausgehend, bergtechnischen Arbeiten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Gestaltung dokumentiert. Als Zielsetzung wurde die Herstellung eines Sees durch Flutung des Restlochs festgeschrieben. Der ABP wurde am 01.07.1993 durch das Bergamt Halle zugelassen. Seit der Gründung im Jahre 1995 fungiert die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als Rechtsnachfolger der Mitteldeutschen Braunkohlegesellschaft mbH (MIBRAG) und hat die bergbauliche Verantwortung für alle Sanierungstätigkeiten übernommen. Die 1. Abänderung des ABP vom 12.06.2001 wurde am 10.09.2001 zugelassen.

Im Dezember 2014 beantragten die LMBV und die Helmstedter Revier GmbH (HSR) gemeinsam die Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers auf den Flächen der Tagebaue Wulfersdorf und Helmstedt. Das Verfahren ist noch nicht beendet.

Im Zuge der Zulassung der 63. Ergänzung ABP vom 30.01.2014 (NB 1.9) wurde festgelegt, dass alle Arbeiten im Tagebau Wulfersdorf in Form von Jahresplanungen jährlich zu beantragen sind. Die galt auch für regelmäßige Unterhaltungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten. Als Ersatz für diese Regelung reichte die LMBV, nach vorheriger Abstimmung mit dem LAGB und mit Schreiben vom 12.10.2021, die *75. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Wulfersdorf - Rekultivierungs-/ Ersatzmaßnahmen auf sanierten Flächen bis zur Beendigung der Bergaufsicht* ein. In diesem Zusammenhang wird auch die Aufhebung der NB 1.9 der 63. Ergänzung beantragt. Die 75. Ergänzung deckt mit ihrer Zulassung alle regelmäßigen und wiederkehrenden Wartungs- und Pflegearbeiten bis zur Beendigung der Bergaufsicht ab. Darüberhinausgehende Maßnahmen werden gesondert zur Genehmigung eingereicht, bereits getroffene Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

Gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) wurden der Planungsverband Lappwaldsee, die Landkreise Börde und Helmstedt, die Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA) sowie das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) beteiligt.

Der **Planungsverband Lappwaldsee** (Stadt Helmstedt) brachte mit Schreiben vom 18.11.2021 keine Bedenken hervor.

Der **Landkreis Börde** brachte mit Schreiben vom 05.01.2022 keine Hinderungsgründe hervor.

Die **Gemeinde Harbke** äußerte mit Schreiben vom 25.10.2021 keine Einwände.

Das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA)** trug mit Schreiben vom 19.11.2021 aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht keine Bedenken vor. Zusätzlich wurde darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit bei der Prüfung des Artenschutzes der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde obliegt.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** gab in der Stellungnahme vom 04.11.2021 keine Hinderungsgründe an.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller** und der **Landkreis Helmstedt** gaben keine Stellungnahmen ab.

Ihnen wurde mit der E-Mail vom 12.01.2022 der Entwurf der Zulassung übersandt und Gelegenheit gegeben, sich gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Sie brachten mit Schreiben vom 14.01.2022 keine Einwände hervor.

II.

Das LAGB ist die zuständige Behörde für die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen, einschließlich deren Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen. Rechtsgrundlage der beantragten Betriebsplanzulassung ist § 55 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 bis 9 BBergG.

Die beantragte Betriebsplanzulassung ist zu erteilen, wenn die in § 55 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 bis 9 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung der vorliegenden Betriebsplanergänzung ergab, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung sichergestellt werden können.

Eignung und Zuverlässigkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG

Zweifel an der Zuverlässigkeit bzw. fachlichen und körperlichen Eignung der vertretungsberechtigten Personen Nr. 2 a) bzw. bestellten Personen Nr. 2 b) sind nicht vorhanden.

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG

Durch die Festlegungen in der Betriebsplanergänzung und den zutreffenden Nebenbestimmungen dieser Zulassung ist sichergestellt, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen die Einhaltung der einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften wie auch der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, u. a. die Einhaltung bestehender Richtwerte zu Lärm und Staub, Verwendung von Geräten sowie Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzvorschriften, gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere auch die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und dem Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter.

Keine Beeinträchtigung anderer Bodenschätze gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt nicht.

Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs trägt die Betriebsplanergänzung Rechnung. Es ist sichergestellt, dass keine Veränderungen

der Erdoberfläche eintreten, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen bedroht wird. Die Maßnahmen gefährden oder behindern nicht den öffentlichen Verkehr.

Ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle gem. § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG

Die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle wird in der Betriebsplanergänzung berücksichtigt und ist in Verbindung mit den zutreffenden Nebenbestimmungen sichergestellt.

Erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gem. § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung ist gegeben.

Schutz anderer Bergbaubetriebe gem. § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG

Der Vorhabenbereich liegt zur Hälfte in Niedersachsen und fällt dort unter die Zuständigkeit der Helmstedter Revier GmbH (HSR) als derzeit in der Sanierung tätiger Bergbaubetrieb. Im Zuge der 67. Ergänzung ABP wurde der Bereich der Tieflage 1 (Niedersachsen) zur Herstellung des sicheren Endböschungssystems Hochkippe Altwulfersdorf in die Verantwortung der LMBV als Generalsanierer übergeben. Die Grenzen des Abschlussbetriebsplanes wurden entsprechend angepasst. Die Sicherheit der HSR GmbH wird durch die vorgesehenen Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Keine gemeinschädlichen Auswirkungen der Aufsuchung und Gewinnung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG

Gemeinschädliche Auswirkungen der Maßnahmen sind nicht zu befürchten. Gemeinschädliche Auswirkungen sind auf die Sanierungsarbeiten nicht unerhebliche Beeinträchtigungen. Ein Gemeenschaden liegt danach nicht schon dann vor, wenn ein Einzelner geschädigt wird, sondern es muss ein Schaden in einem solchen Umfang drohen, der sich auf das Allgemeinwohl auswirkt. Der Schaden müsste entweder Leben oder Gesundheit von Menschen betreffen oder aber Sachgüter von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Dies kann nach heutigem Kenntnisstand bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 BBergG

Zweck der beantragten Maßnahmen ist, mögliche Gefährdungen auch nach Einstellung des Betriebes entgegenzuwirken, womit dem Schutz Dritter Rechnung getragen wird.

Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche gem. § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG

Die Wiedernutzbarmachung wird durch die beantragten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Vorwiegend öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit den Maßnahmen soll weiteren, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließenden, Gefährdungen der bergbaulichen und öffentlichen Sicherheit entgegengewirkt werden.

Der Planungsverband Lappwaldsee (Stadt Helmstedt), die Landkreise Börde und Helmstedt, die Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) sowie das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurden gemäß § 54 Absatz 2 BBergG beteiligt. Die beteiligten Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Beschränkungs- und Untersagungsgründe hervorgebracht.

Diese Betriebsplanzulassung wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit Nebenbestimmungen versehen, um die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 bis 9 und § 48 Abs. 2 BBergG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Nebenbestimmung 1.1

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der fachgerechten Durchführung der Maßnahmen und Arbeiten, zur Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG.

Nebenbestimmungen 1.2 und 1.3

Diese Nebenbestimmung ermöglicht dem LAGB, Dezernat 13, einen Überblick der gegenwärtig durchzuführenden Arbeiten und Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans für den Tagebau Wulfersdorf (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG i.V.m. § 70 Abs. 1 BBergG).

Nebenbestimmung 1.4 und 1.5

Durch diese Nebenbestimmungen wird dem § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG Rechnung getragen.

Die während der Restberäumung anfallenden Abfälle (Fundamente, Rohre usw.) sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu halten und gemäß § 8 Abs.1 KrWG einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Nichtverwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung zu entsorgen.

Nebenbestimmungen 1.6

Die Durchführung der Arbeiten hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG und §§ 4, 7 BBodSchG zur Verhinderung gemeinschädlicher Auswirkungen so zu erfolgen, dass

eine Gefährdung des Bodens ausgeschlossen ist. Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Stoffen haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Das LAGB ist gemäß § 18 Abs. 3 BodSchAG LSA die zuständige Behörde und zu informieren, wenn Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden oder wenn Hinweise bzw. Verdachtsmomente auf bereits erfolgte Verunreinigungen hindeuten.

Kostenentscheidung

Die Zulassung der Betriebsplanergänzung ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1,3,5,7 und 10 VwKostG LSA und der AllGO LSA lfd. Nr. 5 Ziffer 2.4.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ottenberg

Anlagen:

Anlage 1 Nebenbestimmungen

Anlage 2 Hinweise

Anlage 1**Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Auftragnehmer der LMBV, die für die Durchführung der Arbeiten von der LMBV mbH beauftragt wurden, sind nachweislich über entsprechende Verhaltensanforderungen im Geltungsbereich des ABP Tagebau Wulfersdorf zu unterrichten. Die einschlägigen sicherheitstechnischen Regeln sind zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Das LAGB ist am Jahresanfang über alle geplanten Maßnahmen durch ein formloses Schreiben in Kenntnis zu setzen.
- 1.3 Alle Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden zu Anpassungen, Änderungen, Präzisierungen der Maßnahmen sind dem LAGB als Kopie unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
- 1.4 Die im Rahmen der Pflegearbeiten anfallende Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Kompostierungsanlage) zu entsorgen. Ausgenommen sind Abfälle, die beim Mähen / Mulchen der Flächen anfallen oder für die Unterhaltung der Ausgleichs-, FCS-, CEF- Maßnahmen verwendet werden können.
- 1.5 Die während der Restberäumung anfallenden Abfälle (Fundamente, Rohre usw.) sind einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Nichtverwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung zu entsorgen.
- 1.6 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem LAGB anzuzeigen.

Anlage 2

Hinweise

- 2.1 Die Zulassung der 75. Ergänzung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Erlaubnisse o. ä. Sie gilt nur für die in der Betriebsplanergänzung aufgeführten bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen. Alle bereits in vorangegangenen Ergänzungen / Nebenbestimmungen verankerten Vorgaben zu Maßnahmen (z.B. Ausgleichs-, FCS-, CEF-Maßnahmen) bleiben unberührt und in ihrer Gültigkeit bestehen. Alle darüberhinausgehenden Arbeiten sind gemäß § 54 Abs. 1 BBergG in einer gesonderten Ergänzung zur Genehmigung einzureichen.
- 2.2 Staubemissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren. Innerbetriebliche Fahrwege sind bei trockener Witterung, bei der es erheblich stauben kann, zu befeuchten. Abwehungen von feinkörnigen Bestandteilen, die erhebliche Belästigungen darstellen können, sind zu vermeiden.
- 2.3 Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, wie des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes, sind zu vermeiden.